

## **Beschlussempfehlung\*** **des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksachen 16/12257, 16/12675 –**

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen**

#### **A. Problem**

Die Verwirklichung des Binnenmarkts der Europäischen Union legt es nahe, die Verbrauchsteuersysteme der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union soweit wie möglich zu harmonisieren. Dazu sollen nunmehr die immer noch auf der Grundlage von Papierdokumenten ablaufenden Beförderungsverfahren künftig IT-gestützt abgewickelt werden.

#### **B. Lösung**

Mit der neu gefassten Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14. 01. 2009, S. 12) wurden die hierfür notwendigen, EU-rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Die Richtlinie regelt das Verfahren zur Besteuerung, Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken sowie Energieerzeugnissen und elektrischem Strom und bildet die Rechtsgrundlage für die EU-weite Einführung des IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System). Der Gesetzentwurf strebt die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht unter besonderer Eilbedürftigkeit an.

Der Finanzausschuss empfiehlt insbesondere folgende Veränderungen:

- Eine Änderung der Mindestinhalte für Zigaretten- und Feinschnittpackungen soll dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Es wird empfohlen, die im Gesetzentwurf enthaltene Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen zur Änderung durch Rechtsverordnung zu streichen.
- Verlängerung der Abverkaufsfrist von Kleinverkaufspackungen um zwei Monate bis zum 31. Dezember 2009.
- Einführung von Regelungen, die nach dem Wegfall der Steuerbefreiung von Ölabfällen die Anwendung der Heizstoffsteuersätze sowie bei bestimmten Ölabfällen Steuerentlastungen vorsehen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen aller Fraktionen**

---

\* Der Bericht wird gesondert verteilt.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

## 2. Vollzugsaufwand

Für die Einführung des IT-Verfahrens EMCS in der Zollverwaltung sind rund 25 Mio. Euro veranschlagt.

**E. Sonstige Kosten**

Den überwiegend mittelständischen Unternehmen, die am Verkehr mit steuerbaren Waren unter Steueraussetzung teilnehmen, entstehen durch die Einführung des IT-Verfahrens EMCS je nach gewählter Form des Nachrichtenaustauschs mit der Zollverwaltung (Einsatz einer eigenen, gekauften oder selbst entwickelten zertifizierten Software, Nutzung der relativ kostenneutralen Internetanwendung oder Inanspruchnahme eines dezentralen Kommunikationspartners) einmalige Kosten von 100 Euro bis zu mehreren Hunderttausend Euro. Tendenziell werden sich die Kosten für das Beförderungsverfahren durch die Umstellung auf EMCS jedoch verringern. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

**F. Bürokratiekosten**

## a) Unternehmen

Durch den Gesetzentwurf werden bei den harmonisierten Verbrauchsteuern neue – auf EU-Recht beruhende – Informationspflichten eingeführt (z. B. für den neu geschaffenen registrierten Versender sowie bei den Steuerschuldnern), deren Umfang allerdings erst in den noch zu erlassenen Rechtsverordnungen abschließend festgelegt wird, so dass nur eine grobe Schätzung der Bürokratiekosten möglich ist. Die Informationspflichten, die sich durch die Umstellung des Beförderungsverfahrens auf eine elektronische Abwicklung ergeben, können erst im Rahmen der zu erlassenen Rechtsverordnungen bewertet werden. Tendenziell ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für die betroffenen Unternehmen verringern werden.

Durch die weitgehende Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich der nicht harmonisierten Kaffeesteuer an die harmonisierten Verbrauchsteuern ergeben sich – wie oben ausgeführt – neue Informationspflichten, deren Umfang ebenfalls erst in der Rechtsverordnung abschließend festgelegt wird. Eine Umstellung des Beförderungsverfahrens auf eine elektronische Abwicklung ist zunächst nicht vorgesehen.

Änderungen ergeben sich bei den Informationspflichten im Erlaubnisverfahren für Herstellungsbetriebe und Lager – ausgenommen bei Energierzeugnissen – sowie bei dem im Steuergebiet ansässigen Beauftragten für Versandhändler in anderen Mitgliedstaaten.

Zudem wird eine Anzeigepflicht eingeführt, wenn Kaffee zu gewerblichen Zwecken aus einem Mitgliedstaat über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden soll.

Da diese geänderten bzw. neuen Informationspflichten erst in den Rechtsverordnungen ausgestaltet werden, kann deren Umfang auch erst mit dem Erlass der Verordnungen abschließend quantifiziert werden. Die Bürokratiekosten für Informationspflichten mit höheren Belastungen ergeben nach einer groben Schätzung eine einmalige Nettobelastung in Höhe von 206 000 Euro und eine fortlaufende Nettobelastung in Höhe von 19 000 Euro. Darin ist die tendenziell zu erwartende Reduzierung der Bürokratiekosten durch die Umstellung des Beförderungsverfahrens auf eine elektronische Abwicklung aus den oben genannten Gründen noch nicht berücksichtigt.

b) Bürgerinnen und Bürger

Keine

c) Verwaltung

Die Verwaltungskosten werden sich durch EMCS verringern.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 16/12257, 16/12675 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

### 1. Änderung der Inhaltsübersicht

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 8 folgende Angabe eingefügt:

„Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 8a“.

### 2. Artikel 1 (Tabaksteuergesetz) wird wie folgt geändert:

#### a) § 12 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 4, insbesondere zur Sicherheitsleistung zu erlassen; dabei kann es

1. zur Verfahrensvereinfachung zulassen, dass Tabakwaren, die Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger in Besitz genommen haben, als in ihr Steuerlager oder ihren Betrieb aufgenommen gelten, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden;
2. für häufig und regelmäßig stattfindende Beförderungen von Tabakwaren in einem Verfahren der Steueraussetzung zwischen den Gebieten von zwei oder mehr Mitgliedstaaten Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den betroffenen Mitgliedstaaten vorsehen.“

#### b) § 15 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Tabakwaren auf Grund ihrer Beschaffenheit oder in Folge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen sind. Tabakwaren gelten dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie als solche nicht mehr genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Verlust der Tabakwaren sind hinreichend nachzuweisen.“

#### c) § 25 Absatz 3 wird aufgehoben.

#### d) § 38 wird wie folgt geändert:

##### aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die vor dem 1. April 2010 erteilten Erlaubnisse und Zulassungen gelten widerruflich bis zum 31. Dezember 2010 fort.“

##### bb) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Kleinverkaufspackungen mit 17 oder 18 Stück Zigaretten und Kleinverkaufspackungen mit weniger als 30 Gramm Feinschnitt können entgegen § 25 Absatz 2 noch bis zum 31. Dezember 2009 im Steuergebiet zum Verbrauch abgegeben werden.“

3. Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) § 134 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „für offene Steuerlager und Verschlussbrennereien“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe d wird das Wort „Verarbeitungsschwund“ durch das Wort „Verarbeitungsverlust“ und das Wort „Schwund“ durch das Wort „Verlust“ ersetzt.

bb) In § 135 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.

cc) In § 139 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 wird jeweils der Klammerzusatz „(§ 153)“ durch den Klammerzusatz „(§ 153 Absatz 1)“ ersetzt.

dd) § 140 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 4, insbesondere zur Sicherheitsleistung zu erlassen; dabei kann es

1. zur Verfahrensvereinfachung zulassen, dass Erzeugnisse, die Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger in Besitz genommen haben, als in ihr Steuerlager oder ihren Betrieb aufgenommen gelten, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden;

2. für häufig und regelmäßig stattfindende Beförderungen von Erzeugnissen in einem Verfahren der Steueraussetzung zwischen den Gebieten von zwei oder mehr Mitgliedstaaten Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den betroffenen Mitgliedstaaten vorsehen.“

ee) § 143 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Steuer entsteht nicht, wenn die Erzeugnisse auf Grund ihrer Beschaffenheit oder in Folge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen sind. Erzeugnisse gelten dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie als solche nicht mehr genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Verlust der Erzeugnisse sind hinreichend nachzuweisen.“

ff) In § 152 Absatz 4 Nummer 4 werden nach dem Klammerhinweis „(ABl. L 316 vom 31. Oktober 1992, S. 21, L 19 vom 27. Januar 1995, S. 52)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

gg) In § 153 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Erlaubnisinhaber“ durch das Wort „Verwender“ ersetzt.

b) In Nummer 6 wird § 160 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Unbeschadet § 134 Absatz 2 Satz 3 gelten die vor dem 1. April 2010 erteilten Erlaubnisse und Zulassungen widerruflich bis zum 31. Dezember 2010 fort.“

4. Artikel 3 (Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz) wird wie folgt geändert:

a) In § 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 wird jeweils im Klammerzusatz die Angabe „§ 153 des Branntweinmonopolgesetzes“ durch die Angabe „§ 153 Absatz 1 des Branntweinmonopolgesetzes“ ersetzt.

b) § 11 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 4, insbesondere zur Sicherheitsleistung zu erlassen; dabei kann es

1. zur Verfahrensvereinfachung zulassen, dass Schaumwein, den Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger in Besitz genommen haben, als in ihr Steuerlager oder ihren Betrieb aufgenommen gilt, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden;
2. für häufig und regelmäßig stattfindende Beförderungen von Schaumwein in einem Verfahren der Steueraussetzung zwischen den Gebieten von zwei oder mehr Mitgliedstaaten Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den betroffenen Mitgliedstaaten vorsehen.“

c) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Steuerauslager“ durch das Wort „Steuerlager“ ersetzt und

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Steuer entsteht nicht, wenn Schaumwein auf Grund seiner Beschaffenheit oder in Folge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen ist. Schaumwein gilt dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn er als solcher nicht mehr genutzt werden kann. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Verlust des Schaumweins sind hinreichend nachzuweisen.“

d) § 37 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die vor dem 1. April 2010 erteilten Erlaubnisse und Zulassungen gelten widerruflich bis zum 31. Dezember 2010 fort.“

5. Artikel 4 (Biersteuergesetz) wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Steuertarif“.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Steuertarif“.

bb) Absatz 6 wird aufgehoben.

c) In § 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 wird jeweils im Klammerzusatz die Angabe „§ 153 des Branntweinmonopolgesetzes“ durch die Angabe „§ 153 Absatz 1 des Branntweinmonopolgesetzes“ ersetzt.

d) § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Steuer entsteht nicht, wenn Bier auf Grund seiner Beschaffenheit oder in Folge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt voll-

ständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen ist. Bier gilt dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn es als solches nicht mehr genutzt werden kann. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Verlust des Bieres sind hinreichend nachzuweisen.“

e) § 29 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Zeitpunkt der nach § 1 Absatz 3 anzuwendenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und als Folge dessen den Wortlaut des Gesetzes an die geänderte Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben, sowie Vorschriften über die Erfassung der steuerbaren Menge zu erlassen,“.

bb) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 153 des Branntweinmonopolgesetzes“ durch die Angabe „§ 153 Absatz 1 des Branntweinmonopolgesetzes“ ersetzt.

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Vorschriften zu § 11 Absatz 1 bis 4, insbesondere zur Sicherheitsleistung zu erlassen, und dabei

a) zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen, dass Bier, das Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger in Besitz genommen haben, als in ihr Steuerlager oder in ihren Betrieb aufgenommen gilt, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden;

b) für häufig und regelmäßig stattfindende Beförderungen von Bier in einem Verfahren der Steueraussetzung zwischen den Gebieten von zwei oder mehr Mitgliedstaaten Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den betroffenen Mitgliedstaaten vorzusehen,“.

f) § 31 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die vor dem 1. April 2010 erteilten Erlaubnisse und Zulassungen gelten widerrufen bis zum 31. Dezember 2010 fort.“

6. Artikel 5 (Kaffeesteuergesetz) wird wie folgt geändert:

a) § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Steuer entsteht nicht, wenn Kaffee auf Grund seiner Beschaffenheit oder in Folge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen ist. Kaffee gilt dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn er als solcher nicht mehr genutzt werden kann. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Verlust des Kaffees sind hinreichend nachzuweisen,“.

b) § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25  
**Übergangsvorschriften**

Die vor dem 1. April 2010 erteilten Erlaubnisse und Zulassungen gelten widerrufen bis zum 31. Dezember 2010 fort.“

7. Artikel 6 (Änderung des Energiesteuergesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse unterliegen der gleichen Steuer wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen. Werden Ölabbfälle der Unterpositionen 2710 91 und 2710 99 der Kombinierten Nomenklatur oder andere vergleichbare Abfälle zu den in Absatz 3 genannten Zwecken verwendet oder abgegeben, sind abweichend von Satz 1 für den Vergleich mit der Beschaffenheit ausschließlich die in Absatz 1 Nummer 9 und 10 und Absatz 3 Satz 1 genannten Energieerzeugnisse heranzuziehen. Der Steuersatz nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 kommt nur bei einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Energieerzeugnisse zur Anwendung. Satz 3 gilt nicht für Biokraft- und Bioheizstoffe sowie Abfälle im Sinn des Satzes 2.“

b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.“

b) In Nummer 8 Buchstabe c wird Absatz 1a wie folgt gefasst:

„(1a) Die Steuer entsteht nicht, wenn die Energieerzeugnisse auf Grund ihrer Beschaffenheit oder in Folge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen sind. Energieerzeugnisse gelten dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie als solche nicht mehr genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Verlust der Energieerzeugnisse sind hinreichend nachzuweisen.“

c) Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 32a eingefügt:

„32a. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Schweröle nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie für Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe“ durch die Wörter „für Schweröle nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie ihnen nach § 2 Absatz 4 gleichgestellt Energieerzeugnisse“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für Energieerzeugnisse nach § 2 Absatz 4 sinngemäß.““

d) Nummer 33 wird wie folgt gefasst:

„33. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Schweröle nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe“ durch die Wörter „für Schweröle nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie ihnen nach § 2 Absatz 4 gleichgestellte Energieerzeugnisse“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe „im Fall des Absatzes 1a Satz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „im Fall des Absatzes 1a Satz 2 Nummer 3“ und die Angabe „nach Absatz 1a Satz 2“ durch die Angabe „nach Absatz 1a Satz 3“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für Energieerzeugnisse nach § 2 Absatz 4 sinngemäß.“

8. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

**„Artikel 8a  
Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I. S. 3830), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen; Bundestagsdrucksache 16/11131]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 37a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9a Absatz 4“ und die Angabe „§§ 19, 22 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 19b Absatz 1, § 22 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 37b Satz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1a Nummer 2“ ersetzt.

9. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 3a“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 6 wird nach der Angabe „Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe l,“ die Angabe „Nummer 4 Buchstabe a,“ eingefügt und die Angabe „die Nummern 32, 33, 34 und 37“ durch die Angabe „die Nummern 32, 33 Buchstabe b, die Nummern 34 und 37“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Artikel 6 Nummer 32a und 33 Buchstabe a und c tritt vorbehaltlich einer hierzu jeweils erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Inkrafttreten ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

Berlin, den 6. Mai 2009

**Der Finanzausschuss**

**Eduard Oswald**  
Vorsitzender

**Patricia Lips**  
Berichterstatlerin

**Ingrid Arndt-Brauer**  
Berichterstatlerin





